

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. L 6 - 13. Änderung
- Pillingser Kopf -

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Ziele und Zweck des Bebauungsplanes
 - 1.2 Rechtliche Grundlagen
 - 1.3 Methodik

- 2 Untersuchungsgebiet
 - 2.1 Lage und Abgrenzung
 - 2.2 Nutzungs- und Biotopstruktur
 - 2.3 Vorhaben und Wirkfaktoren

- 3. Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes
 - 3.1 Artenpotential gemäß LANUV
 - 3.2 Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)
 - 3.3 Angaben des ehrenamtlichen Naturschutzes / Untere Landschaftsbehörde
 - 3.4 Ausschluss von Arten

- 4. Artenschutzrechtliche Prognose
 - 4.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten
 - 4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
 - 4.3 Zusammenfassung

1. Allgemeines

1.1 Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Der seit dem 07.03.1966 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. L 6 Pillingser Kopf soll in einem Teilbereich geändert werden. Die Änderung beschränkt sich auf die Flurstücke 1064, Flur 16 und Flurstück 423. Ersteres befindet sich im Besitz der RWE Power AG, das direkt südöstlich angrenzende Grundstück in Privatbesitz. Es besteht die Absicht, die Flurstücke als Wohnbaugrundstücke zu veräußern.

Der Bereich, der bisher als private Grünfläche festgesetzt ist, soll in ein Reines Wohngebiet (WR) geändert werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Beachtung des Abs. 5 des § 44 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben nur auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten sowie die Europäischen Vogelarten anzuwenden. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und führen eventuelle Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, werden die Zugriffsverbote nicht verletzt (§ 44 BNatSchG Abs. 5).

1.3 Methodik

In der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die Arten betrachtet, für die durch das Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen wurde, die so genannten planungsrelevanten Arten.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden aber in NRW vorkommenden europäisch geschützten Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die Ermittlung der hier potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt durch die Auswertung des Fundortkatasters (FOK) des Landes NRW sowie des Messtischblattes 4611 Hagen - Hohenlimburg. Des weiteren werden Erkenntnisse der Unteren Landschaftsbehörde, der örtlichen Naturschutzverbände sowie eigene Erhebungen herangezogen.

Die Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen, werden ermittelt und auf Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) geprüft.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung

Der Änderungsbereich befindet sich im südwestlichen Stadtgebiet, südlich der L743 und östlich der Lenne. Er liegt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches Pillingser Kopf, im Bereich des Stadtteils Oestrich. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.510 m².

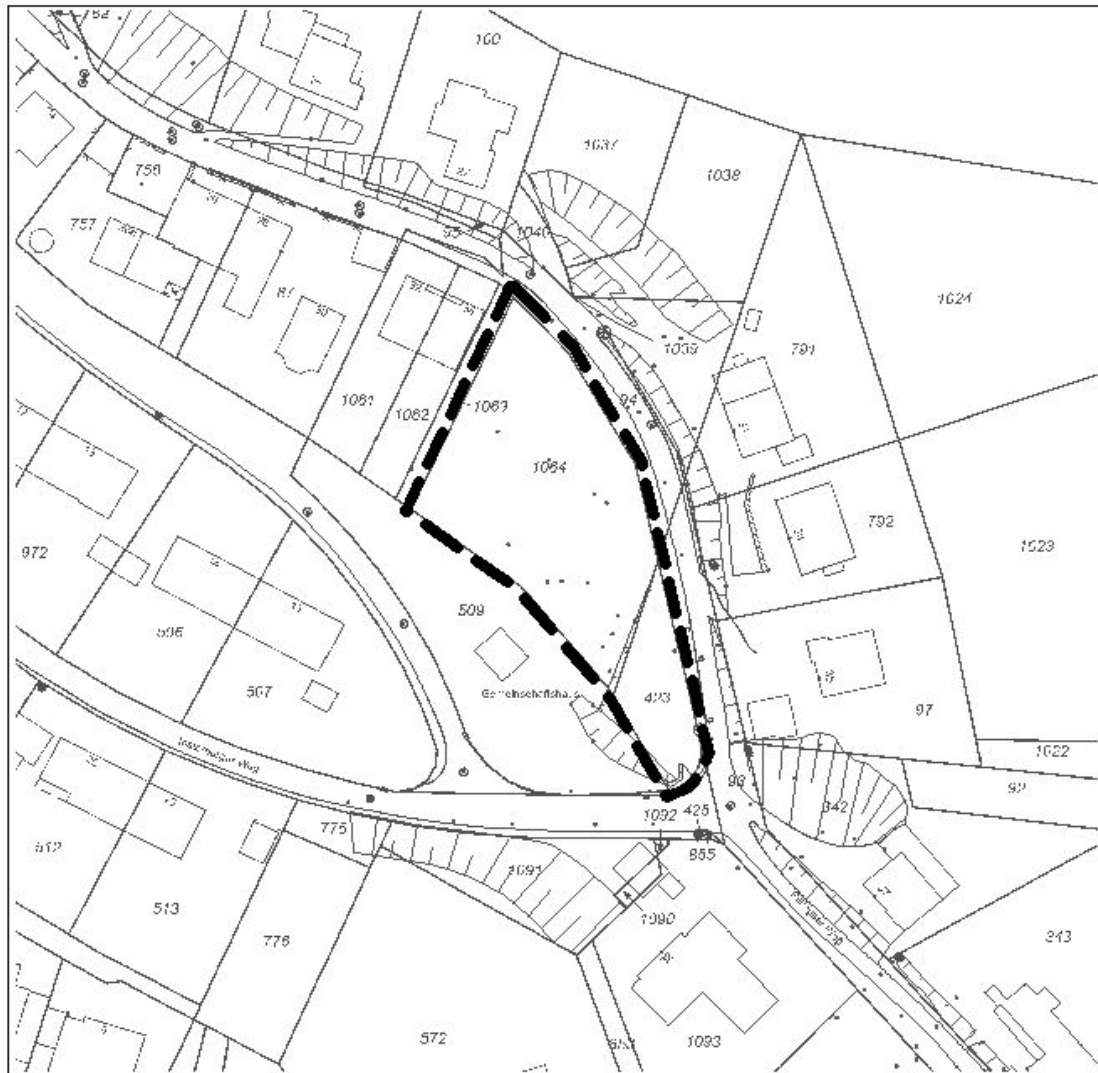


Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes.

2.2 Nutzungs- und Biotopstruktur

Das an die bestehende Wohnbebauung grenzende Grundstück der RWE Power AG wurde bisher für betriebliche Zwecke genutzt. Zum überwiegenden Teil ist dieses Grundstück als Ziergarten mit großer Rasenfläche, wenigen Obstgehölzen (Vierteltamm) und einigen Heckengehölzen (Haselnuss, Lebensbaum) ausgebildet. Im östlichen Randbereich stehen zwei Birken sowie eine Salweide.

Die daran anschließende Fläche lässt auf Grund des Gehölzbestandes auf eine ehemalige Gartennutzung schließen. Vorherrschend sind ca. 40 Jahre alte Fichten mit einem geschätzten Anteil von 50% des Gehölzbestandes. Daneben finden sich Jungwuchs von Buche, Bergahorn, Kirsche, Sal- und Silberweide, Baumhasel, Haselnuss, Holunder, Berberitze, Falscher Jasmin, Ilex, Deutzie, Himbeere. Die Krautflur setzt sich aus Brennessel, Taubnessel, Weidenröschen, Golderdbeere, Storchenschnabel, Nelkenwurz, Knoblauchrauke zusammen. Die Nutzung beschränkt sich auf einen kleinen, von der Straße aus zu befahrenden Teil dieses Privatgrundstückes. Hier befindet sich ein Lagerplatz für Baumaterialien und Gartengeräte wie z.B. Betonmischer, Holzplanken, Feuerholz, Blumenkübel.

Nicht mehr im Untersuchungsgebiet jedoch direkt an der von Süden nach Nordwesten verlaufenden Grundstücksgrenze fließt in einem offenen Betonprofil der Pillingser Bach. Auf der dem Untersuchungsgebiet gegenüberliegenden Seite befindet sich direkt hinter dem Bachlauf eine ca. 4m hohe Stützmauer. Schäden am Fundament dieser Natursteinmauer sind sichtbar. Entlang des Bachlaufs steht lediglich eine Silberweide, ansonsten sind keine Ufergehölze vorhanden.

Östlich des Untersuchungsgebietes hinter der Wohnbebauung liegen in einer Entfernung von ca. 100m Ackerflächen und in ca. 200m Entfernung liegt die westliche Grenze des Naturschutzgebietes "Auf der Saat".

2.3 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die potentiellen Wirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten wie die erhebliche Störung, Verletzung oder Tötung sowie die nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich in die nachfolgend aufgeführten Ursachen untergliedern:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch den Baustellenbetrieb
- Schallemissionen und -immissionen
- Lärmemissionen durch den Baubetrieb mit Maschinen- und Personaleinsatz führen zu einer Störung des Brutgeschäftes der Avifauna sowie einer generellen Störung / Vergrämung lärmsensibler Tierarten.
- Baufeldräumung mit Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke und der Gehölze mit möglicher Verletzung und ggf. Tötung einzelner Individuen
- Eintrag umweltgefährdender Stoffe durch mögliche Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Flächeninanspruchnahme bzw. -versiegelung (Zerstörung eines Trittsteinbiotops, Barrierewirkung der neuen Gebäude bzw. der zu erwartenden Boden-

versiegelung).

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Luftschadstoffemissionen
- Schallemissionen
- Störungen durch Betriebstätigkeiten
- Lichtemissionen
- Schadstoffkontaminationen über den Nahrungspfad
- Fahrzeugverkehr durch Anwohner der neuen Wohnbebauung, ggf. Lärmemissionen durch verstärkte menschliche Anwesenheit.

3. Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Konflikthanalyse dienen die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für das Messtischblatt 4611, Hagen - Hohenlimburg sowie die Auswertung des Fundortkatasters des Landes NRW (FOK NRW). Weiterhin sind botanisch-zoologische Erhebungen vor Ort, die Ergebnisse der Abfragen bei der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises sowie der örtlich im Naturschutz tätigen Personen einbezogen worden.

3.1 Artenpotential gemäß LANUV

Für das Messtischblatt 4611, M 1: 25.000, welches das Untersuchungsgebiet einschließt, wurden planungsrelevante Arten nachgewiesen. Differenziert nach den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen ergeben sich die in folgender tabellarischer Form dargestellten potentiell auftretenden planungsrelevanten Arten.

(siehe beigegefügte Tabelle Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4611)

Lebensraumtypen:

1) Nadelwald; 2) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; 3) Fließgewässer; 4) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen;

Schutzstatus: §§= streng geschützt; §= besonders geschützt

Erhaltungszustand: g günstig u ungünstig s schlecht - Tendenz negativ

Vorkommen: xx Hauptvorkommen x Vorkommen (x) potentielles Vorkommen

WS Wochenstube WQ Winterquartier

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten

(NG) potenzieller Nahrungsgast

3.2 Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)

In dem Untersuchungsgebiet sind keine planungsrelevanten Arten verzeichnet.

3.3 Angaben des ehrenamtlichen Naturschutzes / Untere Landschaftsbehörde

Dem ehrenamtlichen Naturschutz sind auf der Fläche keine geschützten Arten bekannt. Auf den Erhalt des Pillingser Baches ist zu achten.

Nach Informationen der Unteren Landschaftsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor.

3.4 Ausschluss von Arten

Für das Planvorhaben bzw. die artenschutzrechtlichen Tatbestände sind Tierarten dann bedeutsam, wenn sie z.B. Nistplätze und Winterquartiere (konkrete "Ruhe- und Fortpflanzungsstätten") im Untersuchungsgebiet aufweisen.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate können einzelne planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da sie keinen Lebensraum im Untersuchungsraum vorfinden. Der ältere Baumbestand weist keine Höhlungen auf.

Insgesamt 11 Säugetierarten finden im Untersuchungsgebiet einen potentiellen Lebensraum. Ein Vorkommen von Fledermäusen als potentielle Nahrungsgäste ist möglich. In dem von zukünftiger Bebauung betroffenen Vorhabensgebiet sind jedoch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten.

Für die Haselmaus besteht im Untersuchungsgebiet ein eingeschränktes Netzwerk an Einzelbäumen, Baumgruppen und dichten Heckenstrukturen.

Das Untersuchungsgebiet stellt weiterhin einen potentiellen Lebensraum für 26 planungsrelevante Vogelarten dar. Hiervon können 12 Arten aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden, die verbleibenden 14 Arten sind lediglich als potentielle Nahrungsgäste zu erwarten (siehe Punkt. 3.1). Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass europäisch geschützte Vogelarten im Planungsgebiet brüten.

Potentielle Vorkommen von 3 planungsrelevanten Amphibienarten und 2 Reptilienarten werden auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Der Pillingser Bach verläuft in einem künstlichen Bachbett. Da die Wände der Verbauung relativ hoch sind und das Grundstück zur Zeit teilweise als Lagerfläche genutzt wird, ist mit einer Besiedlung des Grundstücks durch Amphibien vermutlich nicht zu rechnen.

4. Artenschutzrechtliche Prognose

Es wird geprüft, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplanes eine Verletzung der Zugriffsverbote des BNatSchG zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu werden die Lebensraumansprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den vorgefundenen Habitatstrukturen verglichen. Als Ergebnis kann das tatsächliche Vorkommen einzelner Arten oder Artengruppen ausgeschlossen werden.

4.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Auf Grund der geringen Größe und der teilweise intensiven Nutzung des Untersuchungsgebietes einerseits als Ziergarten und andererseits als Lagerfläche besteht hinsichtlich der Nutzung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ein hohes Störungspotential. Das in etwa 100 m Luftlinie entfernte Naturschutzgebiet "Auf der Saat" bietet potentielle Nisthabitate, so dass das Untersuchungsgebiet als potentielles Nahrungs- und Jagdrevier genutzt werden kann.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann bei Beachtung der unter Punkt 4.2 formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren oder einer Zerstörung von Nistplätzen oder Ruhestätten europäisch geschützter Vogelarten darf eine Vorhaben bedingte Beseitigung von Vegetationsbeständen (Rodung von Bäumen und Gehölzen) nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in einem Zeitraum von **Anfang Oktober bis Ende Februar** erfolgen. Eine Flächeninanspruchnahme sowie eine Beeinträchtigung des Pillingser Bachlaufs ist zu vermeiden.

Für Neubauten sind fassadenintegrierte Nistkästen z.B. der Firma Schwegler GmbH für Fledermäuse und/oder Gebäudebrüter zu integrieren bzw. anzubringen. Diese Maßnahme ist eine kostengünstige Möglichkeit, Beeinträchtigungen lokaler Populationen von besonders geschützten Arten wie die der Fledermäuse entgegen zu wirken.

4.3 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist bei Einhaltung der unter Pkt. 4.2 geforderten Maßnahmen nicht von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen. Somit stellen die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes dar.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden aber in NRW vorkommenden europäisch geschützten Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Von der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung unberührt bleiben der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (Rodungsverbot während der Brutzeit zum Schutz der Brutsonstiger, im Planungsgebiet lebender Vogelarten) sowie die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Iserlohn.